

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 44

DIENSTAG, DEN 8. JUNI

2010

Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzung der Bürgerschaft	989	Interessenbekundungsverfahren für die Übernahme der Trägerschaft für ein neues Projekt zur Förderung der Übergänge zwischen Schule und Beruf sowie zum Ausbau schulbezogener Hilfen für Jugendliche und Jungerwachsene im Rahmen des Ausbauprogramms Sozialräumliche Angebotsentwicklung (SAE) im Stadtteil Dulsberg	994
Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes und der Volksabstimmungsverordnung	989	Öffentliche Plandiskussion zum Bebauungsplan-Entwurf Langenhorn 73	995
Beschluss über die Aufstellung des Teil-Umlegungsplanes U 348/I	990	Ungültigkeitserklärung eines Gerichtsvollzieher-Dienstsiegels	996
Öffentliche Plandiskussion	991	Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	996
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	991	Telemedienkonzepte des Deutschlandradios	996
Planfeststellungsverfahren – Entwicklung eines tidebeeinflussten Flachwassergebietes Spadenlander Busch/Kreetsand –	991	SemesterTicket Härtefonds Richtlinien der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg	996
Widmung einer Wegefläche	992	Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (PStO-B) des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen an der HafenCity Universität Hamburg (HCU)	998
Interessenbekundungsverfahren für die Übernahme der Trägerschaft für ein neues Projekt zur Stärkung von Elternkompetenzen und sozialen Fähigkeiten von Schulkindern im Rahmen des Ausbauprogramms Sozialräumliche Angebotsentwicklung (SAE) in Barmbek-Süd	992	Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen	998

BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung der Bürgerschaft

Die nächste Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, dem 16. Juni 2010, um 15.00 Uhr statt.

Hamburg, den 8. Juni 2010

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 989

Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes und der Volksabstimmungsverordnung

Vom 1. Juni 2010

Die Anordnung zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes und der Volksabstimmungsverordnung vom

19. Juli 2005 (Amtl. Anz. S. 1453), zuletzt geändert am 26. August 2008 (Amtl. Anz. S. 1725), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bezirksämter sind

1. als Eintragungsstellen nach § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 3, § 11 Absatz 1 und § 11 Absatz 3 Nummer 2 VAbstVO,
2. für den Antrag auf Aufnahme in das Eintragsverzeichnis nach § 4 Absatz 2 VAbstVO,
3. für die Prüfung der Gültigkeit der Eintragungen nach § 12 VAbstVO,
4. für die Ausstellung von Abstimmungsscheinen nach § 23 Absatz 2 VAbstVO,
5. für den Ungültigkeitsvermerk nach § 23 Absatz 3 VAbstVO,
6. als Abstimmungsstellen für die Stimmabgabe nach § 27 VAbstVO

jeweils für das gesamte Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg zuständig, soweit der Anlass für das jeweilige Tätigwerden bei ihnen entstanden ist.“

2. Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„II

Zuständig für

1. die Erstellung des elektronischen Eintragungsverzeichnisses nach § 4 Absatz 1 VAbstVO,
2. die Erstellung des elektronischen Abstimmungsverzeichnisses nach § 17 VAbstVO

für das gesamte Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ist

das Bezirksamt Hamburg-Nord.“

3. In Abschnitt III Nummer 4 wird ein Komma angefügt und folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die Bekanntmachung und die Zustellung nach § 23 Absatz 3 VAbstG“.

4. Hinter Abschnitt III wird folgender Abschnitt IV eingefügt:

„IV

Zuständig für die Kostenerstattung nach § 29 Absatz 6 VAbstVO ist

die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz.“

5. Hinter dem neuen Abschnitt IV wird folgender neuer Abschnitt V eingefügt:

„V

Zuständig für das Kostenerstattungsverfahren nach § 43 VAbstVO ist

die Behörde für Inneres.“

6. Die bisherigen Abschnitte V und VI werden Abschnitte VI und VII.

7. Im neuen Abschnitt VI wird die Zahl „404“ ersetzt durch die Textstelle „404, 452“.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Juni 2010.

Amtl. Anz. S. 989

Beschluss über die Aufstellung des Teil-Umlegungsplanes U 348/I im Stadtteil Rahlstedt, Ortsteil Alt-Rahlstedt

Im Amtlichen Anzeiger 2000, Seite 4185 ist die Einleitung des Umlegungsverfahrens **U 348 „Am Hegen/Am Sooren“** in dem nördlich durch die Straße Am Sooren, östlich durch die Ostgrenzen der Grundstücke Am Sooren 18 und Am Hegen 29, südlich durch die Straße Am Hegen und westlich durch die Westgrenzen der Grundstücke Am Hegen 17 und Am Sooren 4 b begrenzten Teilbereich des Bebauungsplans Rahlstedt 29 bekanntgemacht worden.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung – WSB 3 –, hat am 27. Mai 2010 in dem Umlegungsverfahren **U 348** durch Beschluss nach § 66 Baugesetzbuch den Teil-Umlegungsplan U 348/I bestehend aus Teil-Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis zum Teil-Umlegungsplan für die nachfolgend aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteile – mit den dazugehörigen Grundbüchern, Wohnungs- und Teileigentumsgrundbüchern – aufgestellt.

Gemarkung Alt-Rahlstedt:

Bisheriger Nachweis			Neuer Nachweis		
Grundstück Ordnungs-Nummer	Nummer des Flurstücks	Lage	Grundstück Ordnungs-Nummer	Nummer des Flurstücks	Lage
•	•	•	1 c	6725	Sorenstieg
21	5951	Nördlich Am Hegen 27	2	6734	Nördlich Am Hegen 27
4–9	2391	Am Sooren 4 b	4–9	6726	Am Sooren 4 b
12	2394	Am Sooren 8	12	6727	Am Sooren 8
13–15	2395	Am Sooren 10, 10 a, 10 b	13–15	6728	Am Sooren 10, 10 a, 10 b
16	2396	Am Sooren 12	16	6729	Am Sooren 12
18	6102	Am Sooren, östlich Am Sooren 12	18	6730	Östlich Am Sooren 12
				6731	Am Sooren, östlich Am Sooren 12
19	2398	Am Sooren 16	19	6732	Am Sooren 16

Bisheriger Nachweis			Neuer Nachweis		
Grundstück Ordnungs- Nummer	Nummer des Flurstücks	Lage	Grundstück Ordnungs- Nummer	Nummer des Flurstücks	Lage
20	2399	Am Sooren 18	20	6733	Am Sooren 18
22	5306	Am Hegen, nördlich Am Hegen 25	22	6735 6739	Nördlich Am Hegen 25 Am Hegen, östlich Am Hegen 25
25	5719	Nördlich Am Hegen 21	25	6736	Nördlich Am Hegen 21
28	2389	Am Hegen 19	28	6737	Am Hegen 19
33	5547	Am Hegen 29	33	6738	Am Hegen 29

Der Umlegungsplan kann von jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung – WSB 3 –, Wexstraße 7, 20355 Hamburg (Besuchereingang Alter Steinweg 4), montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr in Zimmer 907 (IX. Etage) eingesehen werden.

Den Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

Hamburg, den 28. Mai 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 990

Öffentliche Plandiskussion

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt führt am 17. Juni 2010, um 18.30 Uhr in der Aula der Schule „An der Seebek“, Fabriciusstraße 150, 22177 Hamburg, eine Öffentliche Plandiskussion zu den Bebauungsplan-Entwürfen Bramfeld 68 und Steilshoop 10 mit öffentlicher Unter- richtung und Erörterung gemäß § 3 des Baugesetzbuchs durch.

Das Plangebiet Bramfeld 68 wird wie folgt begrenzt: Es umfasst Teile der Flurstücke 3117, 3118 und 6450 sowie Teile des Flurstücks 7321 und wird begrenzt durch die Flurstücke 3112, 3115, 3116 und 7321 im Norden, im Süden durch die Flurstücke 3119 und 7321 sowie durch die Fabriciusstraße im Westen und die Bramfelder Chaussee im Osten.

Das Plangebiet Steilshoop 10 wird wie folgt begrenzt: Es umfasst die Flurstücke 581 und 580 sowie Teile der Flurstücke 1250, 533 und 1496 (Ruwoldtweg) und wird begrenzt durch die Gründgensstraße im Norden, durch die Steilshooper Allee im Süden, die Flurstücke 1479, 1481, 1471 und 110 im Westen und 1250 und 533 im Osten sowie den Ruwoldtweg westlich und östlich des Geltungsbereichs.

Mit dem jeweiligen Bebauungsplan sollen insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Trasse der Stadtbahn in diesen Bereichen geschaffen werden.

Anschaungsmaterial zu den oben genannten Verfahren kann ab 18.00 Uhr am Veranstaltungstag und -ort eingesehen werden.

Auskünfte hierzu erteilt die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt unter der Rufnummer 040/42840-8244.

Hamburg, den 1. Juni 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 991

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Hamburger Hafenbahn hat bei der Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Zentralverwaltung, Planfeststellungsbehörde, die förmliche Zulassung für das Bauvorhaben „zweigleisige Anbindung Container-Terminal Altenwerder“ beantragt.

Dieses Vorhaben stellt eine Baumaßnahme nach Nummer 14.7 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dar. Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Es kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVP bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären.

Hamburg, den 31. Mai 2010

**Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit
als Planfeststellungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 991

Planfeststellungsverfahren – Entwicklung eines tidebeeinflussten Flachwassergebietes Spadenlander Busch/Kreetsand –

Die Hamburg Port Authority, Anstalt öffentlichen Rechts, hat bei der Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Planfeststellungsbehörde, die Durchführung des Planfest-

stellungsverfahrens für die oben genannte Baumaßnahme beantragt.

Der Antrag beruht auf § 68 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG).

Mit der beantragten Maßnahme soll das im Osten der Elbinsel Wilhelmsburg an der Norderelbe gelegene Altpülfeld Spadenlander Busch/Kreetsand zu einem tideoffenen Flachwassergebiet ausgebaut werden. Zu diesem Zweck wird die Fläche vor dem Kreetsander Hauptdeich auf verschiedene Höhen abgetragen und anschließend an die Norderelbe angeschlossen.

Die Planfeststellungsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie die Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen in der Zeit vom 15. Juni 2010 bis einschließlich 14. Juli 2010 während der Dienststunden bzw. Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bei folgender Behörde öffentlich aus: Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bau und Umwelt, Fachamt Management des öffentlichen Raums, Wegeaufsichtsbehörde, Klosterwall 8, Block D, Zimmer 103, 20095 Hamburg.

Das Planfeststellungsverfahren wird gemäß §§ 72 ff. des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) in Verbindung mit den §§ 67 ff. WHG durchgeführt. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der vorgenannten Frist, also bis zum 28. Juli 2010, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen nur noch geltend gemacht werden, wenn sie auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehen konnte.

Gleichzeitig kann von jedermann innerhalb der genannten Frist zu den den Planunterlagen beigefügten entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen Stellung genommen werden.

Die Einwendungen und Stellungnahmen müssen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Planfeststellungsbehörde, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, oder der genannten Auslegungsstelle erhoben werden.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, werden nur berücksichtigt, wenn auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Person als Vertreter der übrigen Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift bezeichnet ist (§ 17 HmbVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen zu den Unterlagen über die Umweltauswirkungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen und denen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Einwendungen gelten dann als aufrechterhalten. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht. Die Behörden, die Antragsteller und die, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden; in diesem Fall kann auch die Zustellung

der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planfeststellungsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Vertragliche Ansprüche werden durch die Entscheidung in diesem Verfahren nicht ausgeschlossen.

Hamburg, den 1. Juni 2010

**Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit
als Planfeststellungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 991

Widmung einer Wegefläche

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) werden im Bezirk Altona, Gemarkung Klein Flottbek, Ortsteil 222, in der Straße Am Klein Flottbeker Bahnhof, eine in nördlicher Richtung von der Jürgensallee abgehende und dann nach Osten abknickende und in einer Kehre endende Wegefläche (Flurstück 1092 teilweise) dem öffentlichen Verkehr und ein von der Straße Am Klein Flottbeker Bahnhof unterhalb des östlichen Knicks zunächst nach Norden und dann westlich abzweigender, etwa 159 m² großer, unbenannter Verbindungsweg (Flurstück 1092 teilweise) ausschließlich dem öffentlichen Rad- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Hamburg, den 31. Mai 2010

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 992

Interessenbekundungsverfahren für die Übernahme der Trägerschaft für ein neues Projekt zur Stärkung von Elternkompetenzen und sozialen Fähigkeiten von Schulkindern im Rahmen des Ausbauprogramms Sozialräumliche Angebotsentwicklung (SAE) in Barmbek-Süd

Ausschreibung

Für die Übernahme der Trägerschaft des Projektes Stärkung der Elternkompetenzen sucht das Fachamt Jugend- und Familienhilfe Hamburg-Nord einen qualifizierten Träger der Jugendhilfe.

Das Projekt soll zentral verortet sein und in die vorhandenen Strukturen und Netzwerke integriert werden.

Datengrundlage

Der Sozialraum Barmbek-Süd liegt im südlichen Teil des Bezirks Hamburg-Nord und wird im Norden vom Osterbekkanal und im Osten durch die Bahnlinie S1 begrenzt. Die Grenze im Süden bilden die Straße Eilbektal und der Eilbekkanal, im Westen reicht der Planungsraum bis zur Straße Winterhuder Weg.

Barmbek-Süd gehört mit seiner Einwohnerdichte zu einem der am dichtesten besiedelten Sozialräume des Bezirks. Es leben hier insgesamt 3.495 Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren. 1.098 Kinder in der Altersgruppe von

6 bis unter 14 Jahren lebten 2008 im Sozialraum Barmbek-Süd, das sind 31,42 % aller Kinder und Jugendlichen bis 21 Jahre. Der Anteil der 14- bis 21-Jährigen (abs. = 1.165) lag im Jahr 2008 bei 33,33 %.

Von der Bevölkerung des Sozialraums Barmbek-Süd waren 2007 12,46 % auf Transferleistungen (Arbeitslosengeld, Hartz IV, Grundsicherung) angewiesen.

Der Sozialraum ist stark von Arbeitslosigkeit betroffen und liegt beim prozentualen Anteil der Hartz IV-Empfänger mit 12,58 % über dem Bezirkswert (11,59 %).

Die Hilfen zur Erziehung (HzE) sind von 2006 bis 2008 um 52 auf 103 Jahresdurchschnittsfälle (JDF) angestiegen (+ 102,0 %).

Ausgangslage

Von den in Barmbek-Süd tätigen pädagogischen Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) und anderen Einrichtungen/Diensten wird allerdings beobachtet, dass die vorhandenen Angebote einen gewissen Anteil von Schulkindern (schwerpunktmäßig im Alter von etwa 9 bis 12 Jahren) nicht (mehr) erreichen. Eine Information über Angebote alleine reicht offensichtlich nicht aus, um diese Kinder anzubinden; sie kommen auf diese Weise nicht in den Angeboten an.

Bedarfe und Ziele

Im Sozialraum Barmbek-Süd ist ein deutlicher Unterstützungsbedarf von Schulkindern im Alter von 9 bis 12 Jahren und ihren Eltern festzustellen.

Der Anteil von ambulanten Hilfen zur Erziehung in dieser Altersgruppe ist gleichbleibend relativ hoch. Zudem erhält eine große Zahl von Jugendlichen Hilfen zur Erziehung in stationärer Form.

Die Zielgruppe ist gekennzeichnet durch:

- Überforderung der Kinder auf Grund schulischer Anforderungen,
- mangelnde Unterstützung und Stabilität im erzieherischen Handeln der Eltern,
- hohe Wahrscheinlichkeit sozialer Auffälligkeiten bei den Kindern.

Netzwerk und Kooperation:

- enge, vertraglich fixierte Kooperation zwischen Schule (und Hort) und dem ASD,
- Einbindung der verschiedenen Einrichtungen im Stadtteil mit ihren Angeboten,
- Sicherstellung eines direkten und verbindlichen Zugangs zum Projekt via Schule und ASD.

Ziele des Projekts:

- Stärkung der Elternkompetenzen,
- Stärkung der sozialen Fähigkeiten der Kinder,
- Schaffung eines Lernfeldes für soziales Gruppenverhalten der Kinder,
- Integration von Eltern und Kindern in das Projekt.

Methodische Umsetzung:

- Lebenswelt orientierte Einzelfallarbeit und Gruppenarbeit,

- Netzwerk- und Ressourcenerkundung (Netzwerkkarte).

Modifiziert und konkretisiert wird das Grobkonzept vom durchführenden Träger in enger Abstimmung mit dem ASD.

Voraussetzungen und Erwartungen

An den zukünftigen Träger des SAE-Projekts werden folgende Voraussetzungen und Erwartungen geknüpft:

- anerkannter Träger der Jugendhilfe,
- Erfahrungen in der Konzipierung und Durchführung von Maßnahmen der Jugendhilfe,
- Erfahrungen in der Beratungsarbeit,
- Bereitschaft und Erfahrungen in Netzwerksarbeit, insbesondere mit dem ASD, Angeboten der Familienförderung, REBUS sowie mit den Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und den bestehenden Beratungsressourcen des Stadtteils,
- Bereitschaft an der kontinuierlichen konzeptionellen Weiterentwicklung des Projektes anhand sich wandelnder Bedarfe und gesellschaftlicher Entwicklungen,
- Gewährleistung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII,
- ausreichende Größe, Struktur und Erfahrungen des Trägers als Rahmenbedingung für die sichere Abwicklung der Zuwendung.

Qualitätssicherung

Es wird Personalkontinuität erwartet.

Ein jährliches Auswertungsgespräch mit allen Beteiligten dient der Überprüfung der Projektentwicklung.

Die Projektziele sind zu evaluieren.

Finanzierung

Für das Projekt kann eine jährliche Zuwendungssumme von etwa 42.400,00 Euro für Personal und Sachmittel veranschlagt werden.

Mit der Interessenbekundung sind alle relevanten Informationen zum Träger, Dokumente, die die Rechtsfähigkeit des Trägers belegen, Vertretungsbefugnisse bzw. -vollmachten und Vorerfahrungen des Trägers in der Jugendhilfe einzureichen. Des Weiteren wird um Darstellung der konzeptionellen Umsetzung der unter Bedarfe und Ziele sowie Voraussetzungen und Erwartungen genannten Inhalte gebeten.

Reichen Sie bitte Ihre Unterlagen bis zum 30. Juni 2010 (Posteingang) ein.

Bezirksamt Hamburg-Nord,
Fachamt Jugend- und Familienhilfe,
z.Hd. Frau Irle oder Frau Schröder,
Kümmellstraße 5-7, 20243 Hamburg.

Für Nachfragen steht Ihnen Frau Irle, Telefon: 040/4 28 04 - 25 59, oder Frau Schröder, Telefon: 040/4 28 04 - 54 20, gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 27. Mai 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 992

**Interessenbekundungsverfahren
für die Übernahme der Trägerschaft
für ein neues Projekt zur Förderung
der Übergänge zwischen Schule und Beruf
sowie zum Ausbau schulbezogener Hilfen
für Jugendliche und Jungerwachsene
im Rahmen des Ausbauprogramms
Sozialräumliche Angebotsentwicklung
(SAE) im Stadtteil Dulsberg**

Ausschreibung

Für die Ausschreibung der Trägerschaft des Projektes zur Förderung der Übergänge zwischen Schule und Beruf sowie zum Ausbau der schulbezogenen Hilfen für Jugendliche und Jungerwachsene sucht das Fachamt Jugend- und Familienhilfe Hamburg-Nord einen qualifizierten Träger der Jugendhilfe.

Datengrundlage

Der Sozialraum Dulsberg/Vogelquartier ist flächenmäßig der kleinste im Bezirk Hamburg-Nord und liegt im Südosten. Er wird im Norden durch die Linie U2 und den Kiehhörn, im Osten vom Bezirk Wandsbek begrenzt. Im Süden läuft der Sozialraum an der S-Bahnstation Friedrichsberg spitz zusammen und findet im Westen seine Grenzen an der S-Bahn-Linie und der Bramfelder Straße.

Der Sozialraum ist mit 155 Personen pro Hektar der am dichtesten besiedelte im Bezirk Hamburg-Nord.

Im Sozialraum Dulsberg/Vogelquartier lebten 2008 insgesamt 3.399 Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren. 1.036 Kinder in der Altersgruppe von 6 bis unter 14 Jahren lebten 2008 im Sozialraum Dulsberg, das sind 30,48 % aller Kinder und Jugendlichen bis 21 Jahre (Bezirk Hamburg-Nord = 33,54 %). Der Anteil der 14- bis 21-Jährigen (abs. = 1.174) lag im Jahr 2008 mit 34,54 % über dem Vergleichswert des Bezirks Hamburg-Nord (33,74 %).

Mit 21,19 % lag der Ausländeranteil im Jahr 2007 deutlich über dem Durchschnitt der ausländischen Bevölkerung des Bezirks Hamburg-Nord (12,49 %).

24,25 % der Gesamtbevölkerung im Sozialraum Dulsberg/Vogelquartier sind im Jahr 2007 auf Transferleistungen (Arbeitslosengeld, Hartz IV, Grundsicherung) angewiesen (Bezirkdurchschnitt = 12,04 %).

Der Anteil der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei den 15- bis unter 25-Jährigen lag im Jahr 2007 mit 17,09 % stark über dem Bezirkswert (9,30 %).

Der Sozialraum Dulsberg/Vogelquartier ist in hohem Maße von Arbeitslosigkeit betroffen und rangiert beim prozentualen Anteil der Hartz IV-Empfänger mit 25,98 % weit über dem Bezirkswert (11,59 %).

Die Hilfen zur Erziehung (HzE) sind von 2006 bis 2008 im Sozialraum Dulsberg/Vogelquartier um 40 auf 125 Jahreshilfsfälle (JDF) angestiegen (+ 47,1 %).

Ausgangslage

Der Dulsberg ist seit Jahrzehnten ein sozialer Brennpunkt, in dem verschiedenste Unterstützungsangebote erfolgreich arbeiten. Die Datenlage sowie die nachfolgenden Erläuterungen machen deutlich, dass es hinsichtlich des Ausbaus schulbezogener Hilfen sowie bei den Angebo-

ten zur Förderung gelingender Übergänge in selbstständige Lebensführung und Beruf weiteren Handlungsbedarf gibt.

Bedarfe und Ziele

Im Sozialraum Dulsberg soll in enger Kooperation mit dem ASD ein Projekt mit niedrigschwelligem Zugang etabliert werden. Das Angebot soll Jugendliche und Jungerwachsene ansprechen, die Unterstützungsbedarfe im Übergang von der Schule ins Berufsleben haben und sie in eine verbindliche Beratungs- und Betreuungshilfe in Kooperation mit dem ASD einbinden.

Die Zielgruppe der Jugendlichen und Jungerwachsenen ist gekennzeichnet durch:

- gravierende Erziehungs- und Bildungsdefizite,
- erlernte Hilfs- und Perspektivlosigkeit innerhalb der bestehenden familiären und sozialen Gefüge,
- geringe Frustrationstoleranz, wenig bis kein Durchhaltevermögen,
- mangelnde Fähigkeit zur Selbstreflexion,
- geringes Maß an Bereitschaft und mangelnde Möglichkeiten, das eigene Verhalten an den gesellschaftlichen Normen und Erwartungen zu orientieren,
- hohe Abbrecherquote bei Teilnahme an bestehenden Angeboten.

Netzwerk und Kooperation:

- Die vorhandenen Angebote im Stadtteil werden durch das Projekt ergänzt.
- Bestehende Netzwerkstrukturen werden genutzt.
- Konkrete Projektteilnehmer werden mit Hilfe der Kooperationspartner erfasst und von dort weitergeleitet, insbesondere Schule, Haus der Jugend (HdJ), Straßensozialarbeit, ARGE.

Wichtige Kooperationspartner für das Projekt sind:

- der ASD mit Kenntnissen von den besonderen Problemlagen der Jugendlichen und Jungerwachsenen bis 25 Jahre im Stadtteil Dulsberg,
- „einfal“ als Ausbildungs- und Beschäftigungsträger auf dem Dulsberg,
- der Verein „Kinder-, Jugend- und Elternarbeit auf´m Dulsberg“ (KJED), ein freier Träger, der mit dem Umfang einer halben Stelle Jugendliche im Übergang von Schule und Beruf unter besonders enger Zusammenarbeit mit dem ASD und der ansässigen Stadteilschule Alter Teichweg begleitet und betreut,
- die Schule Alter Teichweg,
- das Haus der Jugend Alter Teichweg, welches im Rahmen eines integrierten Bildungszentrums die gleichen Jugendlichen in ihrem Freizeitverhalten begleitet,
- die Jugendsozialarbeit in Form des auf dem Dulsberg ansässigen Straßensozialarbeiterprojektes mit seinen Angeboten in eigenen Räumlichkeiten,
- die Bildungsagentur des Beschäftigungsträgers Mook wat, deren Angebote handwerklich ausgerichtet sind,
- die Hamburger Arbeitsgemeinschaft (ARGE), mit ihren speziellen Diensten der U25- oder auch der U25-Förderung (für die Eltern).

Ziele innerhalb verbindlich vereinbarter Einzelfallhilfen zwischen dem ASD und dem Projektträger:

- Erkennen individueller Bedarfe der Projektteilnehmer,
- Stärkung individueller Kompetenzen und Selbsthilfepotentialen,

- Erlangung lebenspraktischer, alltagsorientierter Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- Reflexion individueller Zielvereinbarungen,
- Ermöglichen eines Einstiegs in berufliche Strukturen,
- Voraussetzungen zur Befähigung zu einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung schaffen,
- Befähigung zur Teilnahme an einer der Maßnahmen der Kooperationspartner.

Methodische Umsetzung:

- Etablierung niedrigschwelliger und unbürokratischer Angebote,
- Kontaktaufnahme zu Projektteilnehmern mittels aufsuchender Arbeit,
- sozialpädagogische Einzel- und Gruppensettings,
- einzelfall- und zielbezogene Beratung.

Entwickelt und modifiziert werden die Konzepte von den verantwortlichen Trägern.

Voraussetzungen und Erwartungen

An den zukünftigen Träger des SAE-Projekts werden folgende Voraussetzungen und Erwartungen geknüpft:

- anerkannter Träger der Jugendhilfe,
- Erfahrungen in der Konzipierung und Durchführung von Maßnahmen der Jugendhilfe,
- Erfahrungen in der Beratungsarbeit,
- Bereitschaft und Erfahrungen in Netzwerksarbeit, insbesondere mit dem ASD, Angeboten der Familienförderung und den bestehenden Beratungsressourcen des Stadtteils,
- Bereitschaft an der kontinuierlichen konzeptionellen Weiterentwicklung des Projektes anhand sich wandelnder Bedarfe und gesellschaftlicher Entwicklungen,
- Gewährleistung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII,
- ausreichende Größe, Struktur und Erfahrungen des Trägers als Rahmenbedingung für die sichere Abwicklung der Zuwendung,
- Kontakte zur ARGE.

Qualitätssicherung

Es wird Personalkontinuität erwartet.

Ein jährliches Auswertungsgespräch mit allen Beteiligten dient der Überprüfung der Projektentwicklung.

Die Projektziele sind zu evaluieren.

Finanzierung

Für das Projekt kann eine jährliche Zuwendungssumme von etwa 35.000,00 Euro für Personal und Sachmittel veranschlagt werden.

Mit der Interessebekundung sind alle relevanten Informationen zum Träger, Dokumente, die die Rechtsfähigkeit des Trägers belegen, Vertretungsbefugnisse bzw. -vollmachten und Vorerfahrungen des Trägers in der Jugendhilfe einzureichen. Des Weiteren wird um Darstellung der konzeptionellen Umsetzung der unter Bedarfe und Ziele sowie Voraussetzungen und Erwartungen genannten Inhalte gebeten.

Reichen Sie bitte Ihre Unterlagen bis zum 30. Juni 2010 (Posteingang) ein.

Bezirksamt Hamburg-Nord,
Fachamt Jugend- und Familienhilfe,

z.Hd. Herrn Will oder Frau Schröder,
Poppenhusenstraße 4, 22305 Hamburg.

Für Nachfragen steht Ihnen Herr Will, Telefon: 040/4 28 04 - 54 45, oder Frau Schröder, Telefon: 040/4 28 04 - 54 20, gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 27. Mai 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 994

Öffentliche Plandiskussion zum Bebauungsplan-Entwurf Langenhorn 73

Der Stadtentwicklungsausschuss der Bezirksversammlung Hamburg-Nord führt zu dem Entwurf des Bebauungsplans Langenhorn 73 mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Plandiskussion mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung durch.

Durch den Bebauungsplan Langenhorn 73 sollen Teilbereiche der Bebauungspläne Langenhorn 26 vom 17. März 1969 und Langenhorn 45 vom 8. März 1968 neu überplant werden. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung der Wohnbebauung geschaffen werden. Im Zuge dessen soll der grüne Charakter der Wohnanlage bewahrt bzw. in anderer Form wiederhergestellt werden, so dass vorrangig die Geschossigkeit der Wohngebäude erhöht wird und eine Erhöhung der Grundfläche der möglichen Wohngebäude untergeordnet erfolgt. Zusätzlich benötigte Stellplätze sollen in Tiefgaragen untergebracht werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs Langenhorn 73 wird begrenzt durch die Langenhorner Chaussee – die Nordgrenze des Flurstücks 380 – den Tarfenbööm – die Nordgrenze des Flurstücks 2925 – den Tannenzuschlag – die Nordgrenze des Flurstücks 2924 – die jeweilige Westgrenze der Flurstücke 11128 und 11130 – die West- und Nordgrenze des Flurstücks 11129 – die Westgrenzen der Flurstücke 11127 und 2914 – Wulffsblöcken – den Dieckmühlenweg – den Foorthkamp – die Ostgrenze des Flurstücks 4009 – die Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 8569 – die Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2910 – Wulffsblöcken, Ostgrenze des Flurstücks 2911 – den Wulffsgrund – den Reekamp – die jeweilige Südgrenze der Flurstücke 783, 2923 und 2927 bis 2929 – den Tarfenbööm – die Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2930 – und den Wulffsgrund (Bezirk Hamburg-Nord, Gemarkung Langenhorn, Ortsteil 432).

Die Veranstaltung findet am Donnerstag, dem 17. Juni 2010, um 19.00 Uhr in der Aula der Schule Langenhorn, Grellkamp 40, 22415 Hamburg, statt.

Informationsmaterial kann ab dem 10. Juni 2010 montags bis donnerstags in der Zeit zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr und freitags zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr im Bezirksamt Hamburg-Nord, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg, eingesehen werden.

Auskünfte zum ausgelegten Bebauungsplan-Entwurf erteilt das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (Telefon: 040/4 28 04 - 60 25 oder - 60 20).

Hamburg, den 2. Juni 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 995

Ungültigkeitserklärung eines Gerichtsvollzieher-Dienstsiegels

Das Gerichtsvollzieher-Dienstsiegel Nummer 9 (Druckstempel) mit der Umschrift: „Gerichtsvollzieher b. d. Amtsgericht Hamburg-Wandsbek“, kleines Hamburger Wappen, 35 mm Durchmesser, in Gummiausführung, wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Hamburg, den 19. Mai 2010

Amtsgericht Hamburg-Wandsbek

Amtl. Anz. S. 996

Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Bezirksamt Bergedorf, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, hat beim Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz (Plan-genehmigungsbehörde), die förmliche Zulassung für die Änderung der Hochwasserschutzanlage Zollenspieker bei Deichkilometer 12,0 beantragt.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Umgestaltung einer vorhandenen Hochwasserschutzanlage dar und unterfällt damit Nummer 13.13 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst). Die danach erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Einschätzung der Plangenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit den Ämtern für Umweltschutz und für Natur- und Ressourcenschutz der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären (§ 12 UVPG). Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Hamburg, den 2. Juni 2010

**Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
– Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz –
Fachbereich G4 Deichverteidigung und Deichaufsicht**

Amtl. Anz. S. 996

Telemedienkonzepte des Deutschlandradios

Hiermit wird auf zwei Telemedienkonzepte des Deutschlandradios hingewiesen, die jeweils am 10. Februar 2010 im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht wurden:

- Deutschlandradio-Telemedienkonzept „DRadio Wissen und veränderter Bestand“ nach § 11 f RStV im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl.) Nr. 6/2010 auf den Seiten 160 ff.,
- Deutschlandradio-Telemedienkonzept „Bestand“ nach Art. 7 Abs. I des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrages, Niedersächsisches Ministerialblatt (Nds. MBl.) Nr. 6/2010 auf den Seiten 168 ff.

Köln, den 4. März 2010

Deutschlandradio

Amtl. Anz. S. 996

SemesterTicket Härtefonds Richtlinien der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

1. Antragsberechtigung
Antragsberechtigt ist jede bzw. jeder Studierende, die/der an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW) immatrikuliert ist.
2. Antrag
Für den Antrag ist ein vom Studierendenwerk ausgegebenes Antragsformular zu verwenden. Der Antrag auf Rückerstattung des Beitragsanteils für das SemesterTicket ist für jedes Semester erneut zu stellen und muss Folgendes enthalten:
 - Semesteranschrift,
 - Begründung des Antrages mit entsprechenden Nachweisen,
 - Bankverbindung,
 - Lösungsbestätigung vom Chipkartenbüro.
 Die Lösungsbestätigung erhalten Studierende bei einem positiven Bescheid über die Rückerstattung, wenn sie das SemesterTicket von der Chipkarte löschen lassen. Dies ist innerhalb einer vom Studierendenwerk angegebenen Frist zu erledigen.
3. Antragsfristen
Der Antrag muss für das Sommersemester bis zum 28./29. Februar des Jahres und für das Wintersemester bis zum 31. August des Jahres beim Studierendenwerk Hamburg eingegangen sein.
Bei Studierenden des hochschulübergreifenden Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (HWI) muss der Antrag für das Sommersemester bis zum 31. März des Jahres und für das Wintersemester bis zum 30. September des Jahres beim Studierendenwerk eingegangen sein.
Dabei gilt für Studierende im ersten Semester und für Ortswechslerinnen und Ortswechsler in höheren Semestern eine allgemeine Überbrückungszeit von einem Monat extra ab dem 1. März bzw. 1. September.
Bei der verspäteten Zulassung an der HAW Hamburg gilt dieser Extramonat ab dem Datum der Zulassung.
Bei den Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen. In begründeten Ausnahmefällen (bei unverschuldetem Versäumnis, wie z. B. auf Grund einer verspäteten Zulassung, oder einem Krankenhausaufenthalts) ist eine Überschreitung der Frist möglich.
4. Bearbeitungsverfahren
Die Bearbeitung des Antrages erfolgt durch das Studierendenwerk Hamburg. Dieses wird im Auftrag des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der HAW tätig.
Die Rückerstattung erfolgt erst, wenn das SemesterTicket vom Chipkartenbüro der HAW gelöscht wurde und der/dem Studierenden eine Lösungsbestätigung ausgehändigt wurde, welches beim Studierendenwerk vorgelegt wurde bzw. diesem direkt vom Chipkartenbüro zugesandt wurde.
5. Härtefonds-Ausschuss
Alle am SemesterTicket beteiligten Studierendenschaften bilden einen Härtefonds-Ausschuss, der über Problemfälle und -fragen von grundsätzlicher Bedeutung

berät, den semesterweise zu erstattenden Bericht des Studierendenwerkes über die Entwicklung des SemesterTicket Härtefonds entgegennimmt und gegebenenfalls Vorschläge für Änderungen dieser Richtlinien erarbeitet.

Der Härtefonds-Ausschuss besteht aus

- zwei Studierenden jeder am SemesterTicket beteiligten Hochschulen mit einer Amtszeit von einem Jahr. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierendenschaft der HAW Hamburg werden vom AStA der HAW Hamburg bestellt.
- einer Vertreterin oder einem Vertreter des Studierendenwerkes (geschäftsführenden Mitgliedes), die bzw. der von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer des Studierendenwerkes bestellt wird,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschulverwaltungen, die bzw. der von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Universität Hamburg im Einvernehmen mit den Präsidentinnen bzw. Präsidenten der anderen am SemesterTicket beteiligten Hochschulen zu bestellen ist.

Für jede Angehörige bzw. jeden Angehörigen ist eine ausreichende Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern zu bestellen.

Der Härtefonds-Ausschuss tagt nicht öffentlich. Die einzelnen personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt. Die Angehörigen des Ausschusses sind insoweit, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit im Härtefonds-Ausschuss, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Härtefonds-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Angehörigen geladen sind und mindestens eine Angehörige bzw. ein Angehöriger der am SemesterTicket beteiligten Studierendenschaften anwesend ist. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn keine Angehörige bzw. kein Angehöriger widerspricht.

Der Härtefonds-Ausschuss tagt mindestens einmal im Semester, im Übrigen nach Bedarf. Auf Antrag von mindestens zwei Angehörigen ist die Sitzung innerhalb von spätestens vier Wochen einzuberufen.

6. Erstattungstatbestände

Studierende, die einem der folgenden gesundheitlichen, räumlichen oder sozialen Kriterien genügen, erhalten den Beitragsanteil nach Löschung des SemesterTickets von der Chipkarte zurück.

Der Härtefondsanteil wird nicht zurückerstattet.

6.1 Gesundheitliche Gründe

6.1.1 Erkrankung

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist auf Grund einer Erkrankung von mehr als drei Monaten Dauer oder einer Behinderung nicht möglich.

6.1.2 Schwerbehinderung

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist anerkannte Schwerbehinderte bzw. anerkannter Schwerbehinderter.

6.2 Räumliche Gründe

Die Nutzung des HVV ist aus räumlichen Gründen nicht zu zumutbaren Bedingungen möglich. Dies ist der Fall, bei

6.2.1 Wohnen außerhalb des HVV-Bereiches

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller wohnt außerhalb des Geltungsbereiches des HVV, kommt mit der Deutschen Bahn AG oder vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmitteln zu ihrem/seinem Studienort und muss den HVV nicht zusätzlich kostenpflichtig benutzen. In diesen Fällen sind Fahrtkosten in Höhe des Beitragsanteils für das SemesterTicket nachzuweisen (Zeitkarten, Bahncard/Einzelfahrscheine) und zwar für das Antragssemester. Die Erstattung erfolgt erst nach Vorlage der Nachweise.

6.2.2 Wohnen im Nahbereich

Es besteht auf Grund einer Wohnung im unmittelbaren Nahbereich der Ausbildungsstätte für Fußgängerinnen/Fußgänger und Fahrradfahrerinnen/Fahrradfahrer keine Nutzungsmöglichkeit des HVV. Als Nahbereich gilt eine Entfernung bis zu 2 km zwischen der Wohnung und den Studienorten.

6.2.3 Wohnen innerhalb des HVV-Randgebietes

Dies ist der Fall, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bei Nutzung des HVV für den Weg von ihrer/seiner Wohnung zu den Studienorten nachweisbar regelmäßig mehr als zwei Stunden pro Strecke benötigt.

6.2.4 Ortsabwesenheit

Die HVV-Nutzung ist nicht möglich, weil die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sich im Antragssemester aus studienbezogenen Gründen mehr als drei Monate außerhalb des Geltungsbereiches des HVV aufhält, z. B. während eines Praktikums, der Anfertigung einer Examens-/Diplomarbeit oder Bachelor-/Master-Thesis (Zulassung muss erfolgt sein) oder eines Auslandsstudiums.

6.3 Soziale Gründe

Bei Studierenden, die nicht in der Nähe ihrer Studienorte wohnen, ist regelmäßig davon auszugehen, dass sie in ihrer Finanzplanung Fahrkosten berücksichtigen müssen und durch das preiswerte SemesterTicket genießen Studierende einen wirtschaftlichen Vorteil, weil vergleichbare Fahrscheine teurer sind. Eine Erstattung auf Grund der sozialen Lage ist daher vor allem dann anzuerkennen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die gesamte Finanzplanung ohne Fahrkosten angelegt wird, weil der Weg zur Hochschule mit dem Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt wird, obwohl der Weg mehr als 2 km pro Strecke beträgt. Ein Erstattungsanspruch ist in diesen Fällen anzuerkennen, wenn der/die Antragsteller/in Leistungen nach dem Bundesausbildungsgesetz (BAföG), laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 12. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) erhält oder die dem/der Antragsteller/in zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel (Einkommen, Vermögen, Unterhaltszahlungen etc.) nach Abzug der im Folgenden dargestellten Kosten unterhalb des Sozialhilfe-Regelsatzes für Alleinstehende und Haushaltsvorstände in Hamburg liegen:

- a) Wohnungskosten (Warmmiete zuzüglich Energiekosten),
- b) Kinderfreibeträge nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BAföG,
- c) Kranken- und Pflegeversicherung.

Es gilt bei 6.1 bis 6.3: Der Nachweis ist von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller durch entsprechende Belege zu erbringen.

6.4 Ausnahmen

In besonders begründeten Härtefällen können Ausnahmen zugelassen werden.

7. Missbrauchsverhinderung

Die am SemesterTicket beteiligten Stellen wirken in geeigneter Weise zusammen, um Missbräuche zu verhindern.

8. Aufbewahrungsfristen

Abgeschlossene Erstattungsvorgänge sind jeweils für ein volles weiteres Semester aufzubewahren und im Laufe des dann folgenden Semesters zu vernichten.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinien vom Wintersemester 1997/1998 wurden überarbeitet und treten im Wintersemester 2010/2011 in Kraft.

Hamburg, den 27. Mai 2010

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Amtl. Anz. S. 996

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (PStO-B) des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen an der Hafencity Universität Hamburg (HCU)

Der Hochschulsenat der HCU hat am 14. Januar 2009 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 107), die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Präsidium der Hafencity Universität hat gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG am 11. Mai 2010 die Satzung genehmigt.

Artikel 1

§ 35 Absatz 2 Satz 2 der Prüfungs- und Studienordnung (PStO-B) des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen an der Hafencity Universität Hamburg (HCU) vom 7. April 2006 (Amtl. Anz. S. 390 ff.) wird wie folgt neu gefasst:

„Sie gilt grundsätzlich nur noch für die vor dem Beginn des Wintersemesters 2005/2006 in dem Diplomstudiengang Bauingenieurwesen immatrikulierten Studierenden, längstens bis zum Ende des Wintersemesters 2010/2011.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 31. Mai 2010

Hafencity Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 998

Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen

Mit dem Gesetz zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ (UKEG) vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 436), wurde das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und Gliedkörperschaft der Universität Hamburg mit Sitz in Hamburg. Gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes kann sich das UKE zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und weitere Unternehmen gründen oder sich an fremden Unternehmen beteiligen.

Die Ausgründung der Logistikdienstleistungen in die KLE Klinik Logistik Eppendorf GmbH (KLE) – einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft des UKE – erfolgte zum 1. Januar 2005.

Die KLE ist seit dem 1. August 2007 ermächtigt, im Namen des UKE für den UKE-Konzern sämtliche operativen und dispositiven Beschaffungsaktivitäten abzuwickeln.

Nach Entscheidung der Geschäftsführung der KLE

- werden die am 4. September 2009 veröffentlichten Vertretungsbefugnisse für Marianne Heide (maximal 50 000,- Euro je Rechtsgeschäft) und Freya Kittner (maximal 10 000,- Euro je Rechtsgeschäft) hiermit widerrufen;
- Freya Kittner wurde die Befugnis zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen bis zu maximal 50 000,- Euro je Rechtsgeschäft erteilt.

Hamburg, den 27. Mai 2010

KLE Klinik Logistik Eppendorf GmbH

Amtl. Anz. S. 998

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

EU-Vergabe im offenen Verfahren

1. Vergabestelle:
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz,
Institut für Hygiene und Umwelt,
Referat für Haushalt, Beschaffung,
Kosten- und Leistungsrechnung,
Marckmannstraße 129a, 20539 Hamburg,
Telefon: (040) 4 28 45 - 73 74,
Telefax: (040) 4 28 45 - 75 73
2. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung,
CPV-Referenznummer:
Kategorie 33,
Medizinische Geräte und Laborgeräte,
optische Geräte und Präzisionsgeräte,
CPV-Referenznummer 38432200,
U-HPLC-MS/MS Messplatz,
2 Lose: 1. U-HPLC-System
2. MS/MS-System (Triple-Quad)
3. Ausführungsort:
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz,
Institut für Hygiene und Umwelt,
Marckmannstraße 129b, 20539 Hamburg
- 4.a) entfällt
- 4.b) entfällt
- 4.c) entfällt
5. Angebote: Einzelsumme pro Los
6. Nebenangebote:
Nebenangebote können nicht abgegeben werden.
7. entfällt
8. Anforderung der Unterlagen, Einsendefrist der Anträge, Gebühr:
 - a) Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz,
Institut für Hygiene und Umwelt,
Marckmannstraße 129a, 20539 Hamburg,
Zimmer 124a.
 - b) Einsendefrist bis zum 18. Juni 2010.
 - c) Die Ausschreibungsunterlagen können schriftlich und gegen Überweisung von 10,- Euro an die Deutsche Bundesbank, Konto-Nr. 20 001 561, BLZ 200 000 00, zur Referenznummer 1010122001421, unter dem Kennwort „Ausschreibung EU01/10“ angefordert oder werktags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr in Zimmer 124a eingesehen werden.
9. Angebotsfrist, Anschrift, Sprache:
 - a) Die Angebote müssen bis zum 30. Juli 2010 eingehen.
 - b) Anschrift wie vorstehend.
 - c) Sprache: deutsch
- 10.a) entfällt
11. Kauttionen und Sicherheiten:
Sicherheit in Höhe von 5 % der Auftragssumme durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft.
12. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:
Zahlungen im Rahmen der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) Teil B (VOL/B), Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen und der Ausschreibungsunterlagen.
13. entfällt
14. entfällt
15. Bindefrist: 30. November 2010
16. Auftragserteilung:
Der Zuschlag wird nach § 25 Nr. 3 VOL/A auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erteilt.
17. Sonstige Angaben:
Nachprüfstelle: Vergabekammer bei der Finanzbehörde, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg.
Der Bieter unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 a VOL/A).
18. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften:
entfällt
19. Tag der Absendung der Bekanntmachung:
1. Juni 2010
20. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG:
1. Juni 2010
21. Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens betroffen: Ja

Hamburg, den 1. Juni 2010

**Die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit
und Verbraucherschutz**

582

Baufträge – Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 10 A 0196

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Bundesbauabteilung,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **10 A 0196**
Bodenbelagsarbeiten
- c) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**
- d) Ort der Ausführung:
Reiherdamm 10, 20457 Hamburg

- e) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage: –
Art der Leistung:
Ausführung von Bauleistungen
Umfang der Leistung:
Sanierung eines dreigeschossigen Dienst- und Unterkunftsgebäude mit den Abmessungen von 90 m x 14 m.
Erneuerung von etwa 2.700 m² Bodenbelag.
- f) Aufteilung in Lose: nein
- g) Erbringen von Planungsleistungen: nein
- h) Ausführungsfrist:
Beginn: 20. Juli 2010, Ende: 5. Januar 2011
- i) Anforderung der Verdingungsunterlagen:
Bewerbungsschluss: 16. Juni 2010
Versand der Verdingungsunterlagen: 22. Juni 2010
- j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen:
Vergabenummer: **10 A 0196**
Höhe des Entgeltes: 6,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.)
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Anschrift siehe Buchstabe a)
Kontonummer: 1 027 210 333, BLZ: 200 505 50,
Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333
BIC-Code: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 10 A 0196
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
Hinweis:
Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn
– auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
– gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
– die Kasse die Einzahlung bestätigt hat.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Angebotseröffnung:
13. Juli 2010, 10.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)
- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
13. August 2010
- v) Geforderte Eignungsnachweise:
Mit dem Angebot sind vorzulegen: Eignungsnachweise gemäß § 8 Nummer 3 Absatz 1 Buchstaben a), b), c) und f) VOB/A.
- u) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt:

Anschrift siehe Buchstabe a)
Frau Schnur, Telefon: +49 (0)40/4 28 42 - 3 81

Nachprüfung behaupteter Verstöße: –

Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A:

Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Bundesbauabteilung,
Stabsstelle Recht – BBA R –,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: +49 (0)40/4 28 42 - 4 50,
Telefax: +49 (0)40/4 28 42 - 2 06

Hamburg, den 1. Juni 2010

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –**

583

Ausschreibung Bezirksschornsteinfegermeister/-in

Der Kehrbezirk 528 der Freien und Hansestadt Hamburg ist zum 1. September 2010 mit

– einer Bezirksschornsteinfegermeisterin/einem Bezirksschornsteinfegermeister

zu besetzen.

Der Kehrbezirk liegt im Bezirkbereich Hamburg Wandsbek und umfasst überwiegend die Ortsteile 513, 518 und 524. Laut Kehrbuch 2009 beträgt das Gesamtvolumen 122.829 Arbeitswerte, es unterteilt sich in 30.561 Arbeitswerte Grundgebühren, 47.128 Arbeitswerte Kehr- und Überprüfungsgebühren und 45.140 Arbeitswerte Messgebühren.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt sucht für diesen Kehrbezirk eine engagierte Persönlichkeit, die die Voraussetzungen zur Bezirksschornsteinfegermeisterin oder zum Bezirksschornsteinfegermeister erfüllt.

Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet. Auf die Bestimmungen der §§ 8 und 9 Schornsteinfegergesetz (SchfG) und des § 12 Abs. 1 Nr. 3 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHWG) wird hingewiesen.

Die Aufgaben und Tätigkeiten einer Bezirksschornsteinfegermeisterin/eines Bezirksschornsteinfegermeisters werden im § 13 SchfG beschrieben.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen fachlich geeignet sein. Gemäß § 9 Abs. 2 SchfHWG ist fachlich und persönlich geeignet, wer die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Das ist der Fall bei Personen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die nach §§ 7 bis 9 ohne weiteres in die Handwerksrolle eingetragen werden können.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die für die Erfüllung der Aufgabe von Bezirksschornsteinfegermeistern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit von Bezirksschornsteinfegermeistern erforderlich sind.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen.

Mit der schriftlichen Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefon- und gegebenenfalls die Telefax-, die Mobilfon-Nummer und die E-Mail-Adresse enthält, sind folgende Unterlagen vorzulegen

- a) Tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält,
- b) Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle,
- c) Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen, im Fall einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 EU/EWR-Handwerksverordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
- d) Nachweise über bisherige Schornsteinfertigkeiten,
- e) Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde – Belegart O – § 30 Bundeszentralregistergesetz vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), zuletzt geändert am 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1952),
- f) Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
- g) Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafrechtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtsfestes Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist.

Die Bewerbungsunterlagen unter Punkt a) bis d) und g) können der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt in Kopie übersandt werden. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich. Vor der Bestellung kann die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt die Vorlage der in Kopie eingereichten Unterlagen im Original verlangen.

Darüberhinaus ist eine Erklärung vorzulegen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gesundheitlich geeignet ist, die Aufgaben einer Bezirksschornsteinfegermeisterin/eines Bezirksschornsteinfegermeisters wahrzunehmen.

Der Bewerbung können weitere Unterlagen beigelegt werden, die zusätzliche Auskünfte über die Befähigung und fachliche Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers geben.

Sollte die Bewerberin oder der Bewerber einen Kehrbezirk außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg haben, teilt sie/er der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Name, Anschrift, Telefon-/Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

Auf § 10 Abs. 1 SchfHwG, wonach Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und Bezirksschornsteinfegermeister nur für jeweils einen Kehrbezirk bestellt werden können, wird hingewiesen.

Im Fall einer Bestellung entstehen Kosten nach dem Gebührengesetz vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), letzte Änderung vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236) in Verbindung mit der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Schornsteinfegerwesen vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 389).

Ihre schriftliche Bewerbung muss mit den erforderlichen Unterlagen bis zum **1. Juli 2010 9.30 Uhr**, unter

Angabe des Aktenzeichens **DK-IB-216/10** in der **Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Zentrale Vergabeaufsicht, ZVA, Zimmer E231, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg** eingegangen sein. Später eingegangene Bewerbungen können ausgeschlossen werden. Sind mehrere Kehrbezirke ausgeschrieben, können sich die Bewerberinnen und Bewerber auch für mehrere Kehrbezirke bewerben. Die Bewerbungsunterlagen sind in dem Fall nur einfach einzureichen. Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Rangfolge der von Ihnen bevorzugten Kehrbezirke anzugeben.

Für Auskünfte zum Auswahlverfahren steht Ihnen die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Frau Britta Kestner, Telefon 040/4 28 40 - 26 12 gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 1. Juni 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

584

Ausschreibung Bezirksschornsteinfegermeister/-in

Der Kehrbezirk 401 der Freien und Hansestadt Hamburg ist zum 1. September 2010 mit

– einer Bezirksschornsteinfegermeisterin/einem Bezirksschornsteinfegermeister

zu besetzen.

Der Kehrbezirk liegt im Bezirkbereich Hamburg Nord und umfasst überwiegend die Ortsteile 113, 128, 414, 415, 416, 417, 418 und 428. Laut Kkehrbuch 2009 beträgt das Gesamtvolumen 119.948 Arbeitswerte, es unterteilt sich in 21.208 Arbeitswerte Grundgebühren, 59.856 Arbeitswerte Kehr- und Überprüfungsgebühren und 38.884 Arbeitswerte Messgebühren. Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt sucht für diesen Kehrbezirk eine engagierte Persönlichkeit, die die Voraussetzungen zur Bezirksschornsteinfegermeisterin oder zum Bezirksschornsteinfegermeister erfüllt.

Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet. Auf die Bestimmungen der §§ 8 und 9 Schornsteinfegergesetz (SchfG) und des § 12 Abs. 1 Nr. 3 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) wird hingewiesen.

Die Aufgaben und Tätigkeiten einer Bezirksschornsteinfegermeisterin/eines Bezirksschornsteinfegermeisters werden im § 13 SchfG beschrieben.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen fachlich geeignet sein. Gemäß § 9 Abs. 2 SchfHwG ist fachlich und persönlich geeignet, wer die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Das ist der Fall bei Personen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die nach §§ 7 bis 9 ohne weiteres in die Handwerksrolle eingetragen werden können.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die für die Erfüllung der Aufgabe von Bezirksschornsteinfegermeistern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit von Bezirksschornsteinfegermeistern erforderlich sind.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen.

Mit der schriftlichen Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefon- und gegebenenfalls die Telefax-, die Mobilfon-Nummer und die E-Mail-Adresse enthält, sind folgende Unterlagen vorzulegen

- a) Tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält,
- b) Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle,
- c) Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen, im Fall einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 EU/EWR-Handwerksverordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
- d) Nachweise über bisherige Schornsteinfertigkeiten,
- e) Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde – Belegart O – § 30 Bundeszentralregistergesetz vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), zuletzt geändert am 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1952),
- f) Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
- g) Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafrechtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtsfestes Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist. Die Bewerbungsunterlagen unter Punkt a) bis d) und g) können der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt in Kopie übersandt werden. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich. Vor der Bestellung kann die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt die Vorlage der in Kopie eingereichten Unterlagen im Original verlangen.

Darüberhinaus ist eine Erklärung vorzulegen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gesundheitlich geeignet ist, die Aufgaben einer Bezirksschornsteinfegermeisterin/eines Bezirksschornsteinfegermeisters wahrzunehmen.

Der Bewerbung können weitere Unterlagen beigefügt werden, die zusätzliche Auskünfte über die Befähigung und fachliche Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers geben.

Sollte die Bewerberin oder der Bewerber einen Kehrbezirk außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg haben, teilt sie/er der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Name, Anschrift, Telefon-/Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

Auf § 10 Abs. 1 SchfHwG, wonach Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und Bezirksschornsteinfegermeister nur für jeweils einen Kehrbezirk bestellt werden können, wird hingewiesen.

Im Fall einer Bestellung entstehen Kosten nach dem Gebührengesetz vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), letzte

Änderung vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236) in Verbindung mit der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Schornsteinfegerwesen vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 389).

Ihre schriftliche Bewerbung muss mit den erforderlichen Unterlagen bis zum **1. Juli 2010 10.30 Uhr**, unter Angabe des Aktenzeichens **DK-IB-223/10** in der **Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Zentrale Vergabeaufsicht, ZVA, Zimmer E231, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg** eingegangen sein. Später eingegangene Bewerbungen können ausgeschlossen werden. Sind mehrere Kehrbezirke ausgeschrieben, können sich die Bewerberinnen und Bewerber auch für mehrere Kehrbezirke bewerben. Die Bewerbungsunterlagen sind in dem Fall nur einfach einzureichen. Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Rangfolge der von Ihnen bevorzugten Kehrbezirke anzugeben. Für Auskünfte zum Auswahlverfahren steht Ihnen die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Frau Britta Kestner, Telefon: 040/4 28 40 - 26 12 gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 1. Juni 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

585

Öffentliche Ausschreibung der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, schreibt die **Glasreinigungsleistungen im Botanischen Garten/Schaugewächshäuser** unter der Projektnummer **2010000054** öffentlich aus.

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Ende der Angebotsfrist: 29. Juni 2010, 14.00 Uhr

Ende der Zuschlags-/Bindefrist: 30. November 2010

Ausführungsfrist: 1. Januar 2011 bis auf Weiteres

Über das Online-Portal Hamburg-Service (gateway.hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren und erhalten dort die Verdingungsunterlagen kostenfrei.

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich und gegen Voreinsendung von 5,- Euro an die Submissionsstelle Finanzbehörde, Gänsemarkt 36 (Raum 100), 20354 Hamburg, Deutschland, Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20), Kontonummer 391 336 - 206, unter Angabe der Projektnummer 2010000054 und **Ihrer Anschrift** angefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.

Hinweis: Bei der Abgabe seines Angebotes hat der Bieter zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit eine Erklärung gemäß § 7 Nummer 5 Buchstabe c VOL/A abzugeben.

Der Bieter unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A.

Hamburg, den 31. Mai 2010

Die Finanzbehörde

586

Gerichtliche Mitteilungen

Aufgebot

970 II 2/10. Die **SEB Bank AG, Kreditcenter Hamburg**, 60283 Frankfurt, hat beantragt, den Grundschuldbrief Gruppe 02 Nummer 13369214 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg Grundbuch von Hamm Geest Band 68 Blatt 2465 in Abteilung III unter laufender Nummer 6 – sechs – eingetragenen Grundschuld für die BfG Bank AG, Filiale Hamburg (heute SEB AG, Hamburg), über über 50 000,- DM (25 564,59 Euro) (fünfzigtausend Deutsche Mark) für kraftlos zu erklären.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte beim Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Zimmer B1.35, spätestens am **Mittwoch, dem 29. September 2010** (Anmeldezeitpunkt) anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, widrigenfalls dieser für kraftlos erklärt wird.

Hamburg, den 21. Mai 2010

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 970 587

Aufgebot

970 II 2/09. Die **Wüstenrot Bausparkasse AG**, 71630 Ludwigsburg, hat beantragt, den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg von Uhlenhorst Blatt 4572 in Abteilung III unter der Nummer 3 – drei – für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg (nunmehr: Wüstenrot Bausparkasse AG) eingetragene Grundschuld über

7700,- DM (siebentausendsiebenhundert Deutsche Mark) für kraftlos zu erklären.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte beim Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Zimmer B1.35, spätestens am **Mittwoch, dem 29. September 2010** (Anmeldezeitpunkt) anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, widrigenfalls dieser für kraftlos erklärt wird.

Hamburg, den 21. Mai 2010

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 970 588

Aufgebot

406 II 4/10. Frau **Ursela Berta Erna Foge**, geborene Christensen, Kirchwerder Landweg 204, 21037 Hamburg, hat beantragt, den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf von Neuengamme Blatt 1138 in Abteilung III unter Nummer 5 für die Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft – Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken – in Schwäbisch Hall, eingetragene Grundschuld über 30 000,- DM (dreißigtausend Deutsche Mark) für kraftlos zu erklären.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, seine Rechte beim Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, 21029 Hamburg, Zimmer 210/211 spätestens bis zum **9. September 2010** (Anmeldezeitpunkt) anzumelden und den Grundschuldbrief

vorzulegen, andernfalls wird dieser für kraftlos erklärt werden.

Hamburg, den 19. Mai 2010

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 406 589

Ausschlussurteil

319 C C 144/09. In der Aufgebotsache Jutta Gisela Moore, 12 Clermont Terrace, St. Thomas, Barbados BB23029 – Antragstellerin –, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte und Notare Engler & Behrens & Teßmann, Moltkestraße 4–6, 25421 Pinneberg, Geschäftszeichen: 604/09, erkennt das Amtsgericht Hamburg-Altona, Abteilung 319 C, durch die Richterin am Amtsgericht Steckmeister für Recht:

1. Der Hypothekenbrief über das im Grundbuch von Eidelstedt Band 90, Blatt 3320, unter Abteilung III Nummer I eingetragene Grundpfandrecht hinsichtlich eines Darlehens von 25 000,- DM (= 12 782,30 Euro) nebst jährlich 6 % von Hundert Zinsen sowie einer eventuellen einmaligen Nebenleistung von 200,- DM für die Vereinigte Lebensversicherungsanstalt a.G. für Handwerk, Handel und Gewerbe, Hamburg (jetzt: IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG für Handwerk, Handel und Gewerbe) wird für kraftlos erklärt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Hamburg, den 4. Mai 2010

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**

Abteilung 319 590

Sonstige Mitteilungen**Öffentliche Ausschreibung**

Die Stadtreinigung Hamburg, Anstalt öffentlichen Rechts, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg, schreibt die **Übernahme und Verwertung von Grünabfall** unter der Nummer **OV 2010.96** im Offenen Verfahren aus. Nähere Angaben finden Sie im EG-Amtsblatt, Submissionsanzeiger, Bundesausschreibungsblatt, bi-Ausschreibungsblatt, Subreport sowie bei der Stadtreinigung Hamburg (Anschrift siehe oben) werktags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Gebäude 1, Zimmer 104, und im Internet: ww.srhh.de/ Über uns/Ausschreibungen. Die Unterlagen können bis zum 1. Juli 2010 angefordert werden.

Hamburg, den 1. Juni 2010

Stadtreinigung Hamburg

591

Schlussverteilung

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **GEFFAH Gesellschaft für Familienheime mit be-**

schränkter Haftung Mainz, früher Hölderlinstraße 5, 55131 Mainz, soll die Schlussverteilung erfolgen. Ich habe die Schlussrechnung unter dem Aktenzeichen 65 a N 132/76 bei dem Amtsgericht Hamburg, Konkursgericht, niedergelegt. Der Massebestand beträgt gemäß Schlussrechnung EUR 639.013,34. Hiervon abzusetzen sind die Gerichtskosten, die Vergütung/Auslagen des Verwalters, die Insertionskosten sowie die Kosten der Aktenverwahrung/-vernichtung. Gemäß dem ergänzten Schlussverzeichnis, das zur Einsichtnahme der Beteiligten bei dem Konkursgericht ausliegt, betragen die zu berücksichtigenden Forderungen nach § 61 I KO Nr. 6 EUR 3.498.800,40. Die Konkursgläubiger haben bereits eine Abschlagsquote von 70 % erhalten.

Hamburg, den 1. Juni 2010

Der Konkursverwalter

H.-J. Müller, Rechtsanwalt

592